

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Brackwede</b>	09.12.2010	öffentlich
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	25.01.2011	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Städtische Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Bau der A 33/B 61 (Zubringer Bielefeld/Ummeln)**

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Landschaftsbeirat, 21.09.2010, TOP 5, Tischvorlage

### **Beschlussvorschlag:**

Die Bezirksvertretung Brackwede empfiehlt/der Stadtentwicklungsausschuss beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 33/B 61 (Zubringer Bielefeld/Ummeln) entsprechend der als Anlage beigefügten Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung Detmold Stellung zu nehmen.

### **Begründung:**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung OWL plant in Auftragsverwaltung des Bundes den Neubau der A 33/B 61 (Zubringer Bielefeld/Ummeln), ehemals Ortsumgehung Ummeln.

Diese Baumaßnahme ist im Bundesverkehrswegeplan 2004 unter der lfd. Nummer 98 (A 33/B 61, Zubringer Bielefeld/Ummeln) als vordringlicher Bedarf eingestuft. Daher wurde für dieses Bauvorhaben im 2. Quartal dieses Jahres seitens der Bezirksregierung Detmold das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Hierfür haben die Planfeststellungsunterlagen zur allgemeinen Einsicht in der Zeit vom 30.08.2010 bis einschließlich 29.09.2010 öffentlich ausgelegen. Im Anschluss hieran konnten bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist, das war der 13.10.2010, Einwendungen gegen den Plan geltend gemacht werden. Darüber hinaus hat der Landesbetrieb Straßenbau am 28.09.2010 im Rahmen einer öffentlichen Einwohnerinformationsveranstaltung die Planungen vorgestellt.

Der Zubringer Bielefeld/Ummeln ist sowohl im Gebietsentwicklungsplan als auch im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld enthalten und im Zuge der B 61 Teil der Neuausrichtung des Straßennetzes im Bielefelder Süden. Mit dem begonnenen Bau der Abschnitte 5B und 6 zum Lückenschluss der A 33, die eine großräumige Verbindung zwischen der A 44 (Ruhrgebiet-Kassel) im Süden und der A 30 (Bad Oeynhausen-Niederlande) im Norden darstellt und dem Bau des Zubringers Bielefeld/Ummeln soll das gesamte Straßennetz im Süden von Bielefeld – insbesondere die B 61 und B 68- vom Durchgangsverkehr entlastet werden.

Der Neubau des Zubringers Bielefeld/Ummeln ist, wie auch der im Bau befindliche Zubringer Bielefeld/Brackwede [Verlängerung des Ostwestfalendamms (OWD) bis zur A 33] als anbaufreie

Kraftfahrstraße geplant. Die Verknüpfung mit der A 33 erfolgt über ein Kleeblatt und die Anbindung der L 791 (Ummelner Straße) über eine Anschlussstelle. Die Baulänge beträgt ca. 3,7 Kilometer. Als Querschnitt ist für den Zubringer ein zweispuriger Querschnitt mit Überholfahrstreifen gem. Regelquerschnitt (RQ) 15,5 (2+1) vorgesehen. Zwischen der Anschlussstelle L 791 und dem Kleeblatt mit der A 33 ist –zur Verbesserung des Verkehrsablaufes– eine Spuraddition vorgesehen, d. h. die Auffahrt und somit der Beschleunigungsstreifen in Richtung A 33 wird auf einer Länge von ca. 1,1 Kilometern durchgeführt.

Entsprechend den Ausführungen des Verkehrsgutachtens ist im Jahr 2025 mit einer Prognoseverkehrsmenge von ca. 26.000 Kfz/24h und einem Lkw-Anteil von maximal 11 % für den Zubringer zu rechnen. Durch die zukünftige Verlagerung des Verkehrs auf die A 33 und den Zubringer kommt es in der Prognose zu erheblichen Entlastungen im bestehenden Straßennetz. Wie dem Verkehrsgutachten zu entnehmen ist, weist die B 61 in der Ortslage von Ummeln ohne den Bau des Zubringers eine Belastung von täglich 18.500 Kfz/24h auf, wo hingegen die Belastung mit dem Bau des Zubringers auf 5.500 Kfz/24h zurückgeht. Das bedeutet eine Entlastung von nahezu 70 %, wodurch sich die Aufenthaltsqualität und die städtebaulichen Möglichkeiten einer Umgestaltung der Ortsdurchfahrt erheblich verbessern.

Als Fachplan für den Landschafts- und Naturschutz ist ein landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) erarbeitet worden. Der LBP weist geeignete und mit den Landschafts- und Forstbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Maßnahme zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich dieser Eingriffe bzw. deren Auswirkungen aus. Zur besseren Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft werden trassennahe Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen.

Integriert in den LBP sind der artenschutzrechtliche Fachbeitrag und die faunistischen Untersuchungen zu Amphibien, zur Avifauna und zum Fledermausvorkommen. Diese Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass durch den Bau der A 33/B 61 keine erheblichen Beeinträchtigungen geschützter planungsrelevanter Arten zu erwarten ist. Bei allen Arten treten Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht ein. Eine Befreiung nach den artenschutzrechtlichen Verboten im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens ist analog nicht erforderlich.

Um die Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen des LBP durchführen zu können, müssen dafür außerhalb des Trassenbandes der A 33/B 61 Grundstücksflächen ausgewiesen werden, die bisher überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Diese insgesamt ca. 16,4 ha großen Flächen werden ökologisch aufgewertet.

Des Weiteren ist für die geplante Baumaßnahme eine lärmtechnische Berechnung aufgestellt worden. Um die gesetzlichen vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte einhalten zu können, werden zum Schutz umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen (Wälle und Wände) vorgesehen.

Lärmschutzanlagen mit einer Gesamtlänge von ca. 2 km sollen die Anwohner vor unzumutbaren Lärmbelastungen schützen. Die zulässige Lärmbelastung beträgt in Wohngebieten tags 59 dB(A), achts 49 dB(A), in Dorf- und Mischgebieten tags 64 dB(A), nachts 54 dB(A) und in Gewerbegebieten tags 69 dB(A), nachts 59 dB(A). Diese Werte können mit den vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen fast im gesamten Außenbereich eingehalten werden. Soweit darüber hinaus in Einzelfällen die Beurteilungspegel die o. g. Grenzwerte überschreiten, liegen für den Eigentümer die Anspruchsvoraussetzungen zur Erstattung der Kosten für „passiven Lärmschutz“ (z. B. Verbesserung der Dämmwirkung von Fenstern, Türen, Wänden usw.) vor, sofern nicht das vorhandene Bauschalldämmmaß den auftretenden Lärm auf die zumutbaren Grenzwerte abmildert.

Die lärmtechnischen Untersuchungen für dieses Bauvorhaben wurden unter Berücksichtigung der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990 durchgeführt.

Zur Abschätzung der Schadstoffsituation wurde auf Grundlage des Merkblattes über Luftverunreinigungen an Straßen ein Luftschadstoffgutachten erstellt. Diese Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass aus lufthygienischer Sicht, bezogen auf die geltenden Grenzwerte der Bundesimmissionsschutzverordnung, gegen die Planung keine Einwände bestehen.

Die Kosten für den Neubau des Zubringers A 33/B 61 und der Verknüpfung mit der L 791 trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung). Eine Kostenbeteiligung anderer Baulastträger ist lt. Erläuterungsbericht nicht vorgesehen. Die Baumaßnahme wird für die Bundesstraßenverwaltung durch das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau) durchgeführt.

Mit dem Bau des Zubringers soll nach Vorliegen der baurechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen begonnen werden. Einzelheiten der Baudurchführung werden -soweit erforderlich- rechtzeitig vor Baubeginn mit den jeweils betroffenen Baulastträgern bzw. Eigentümern von Versorgungsleitungen abgestimmt.

**Zusammenfassung:**

Als **Anlage 1** beigefügt ist die Stellungnahme der Verwaltung an die Bezirksregierung Detmold. Grundsätzliche Bedenken gegen den Zubringer Bielefeld/Ummeln wurden durch die städtischen Dienststellen nicht geäußert. Der Oberbürgermeister hat in diesem beigefügten Schreiben -vorbehaltlich einer Zustimmung der politischen Gremien- zur Fristwahrung gegenüber der Bezirksregierung Detmold zu diesem Bauvorhaben positiv Stellung bezogen.

Als **Anlage 2** ist das Protokoll der Einwohnerinformationsveranstaltung beigefügt.

Anlagen

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss